

236 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 01 17

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem das Bundesgesetz über Wohnungs-
beihilfen geändert und für das Geschäftsjahr
1980 eine Sonderregelung getroffen wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 163/1956, 292/1957, 90/1960, 414/1970, 313/1971, 475/1971, 27/1973, 96/1974, 795/1974, 289/1976, 113/1977, 82/1978 und 77/1979 wird geändert wie folgt:

§ 12 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die in einem Finanzjahr abgeführten Beiträge nach Abs. 1 sind auf die Sozialversicherungsträger und den Bund in dem Verhältnis aufzuteilen, das im Bundesvoranschlag dieses Jahres den für sie veranschlagten Ausgaben an Wohnungsbeihilfen entspricht. Aus dem Anteil der Sozialversicherungsträger sind die anteilige Vergütung an die Krankenversicherungsträger (Abs. 2) und der Ersatz des für ein Geschäftsjahr erwachsenen Aufwandes an Wohnungsbeihilfen gem. § 3 lit. e zu bestreiten. Von dem allenfalls verbleibenden Restbetrag sind 43,5 vH der von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft durchgeführten Pensionsversiche-

rung und 56,5 vH der von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern durchgeführten Pensionsversicherung zu überweisen. Diese Überweisungen gelten als Erträge im Sinne des § 34 Abs. 2 des Gewerblichen-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, bzw. des § 31 Abs. 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978. Auf den Ersatz des Aufwandes an Wohnungsbeihilfen und auf die Überweisung sind monatlich gleich hohe, angemessene Vorschüsse zu leisten. Aus dem Anteil des Bundes sind die anteilige Vergütung an die Krankenversicherungsträger (Abs. 2) und die in einem Finanzjahr nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, geleisteten Wohnungsbeihilfen zu bestreiten.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

(2) Die für das Geschäftsjahr 1980 getroffene Sonderregelung (Art. I) tritt mit 31. Dezember 1980 außer Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung beauftragt.

Erläuterungen

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die für das Geschäftsjahr 1979 getroffene Sonderregelung betreffend den Überschuß aus dem Beitragsaufkommen zur Wohnungsbeihilfe um ein weiteres Jahr verlängert.

Die zur Deckung des Aufwandes gemäß § 12 Abs. 1 zu leistenden Beiträge sind — wie Abs. 2 ausdrücklich bestimmt — „an das Bundesministerium für soziale Verwaltung abzuführen“. Die vom Bundesgesetzgeber in Abs. 3 vorgenommene Aufteilung des Beitragsaufkommens bzw. eines allfälligen Überschusses ist daher vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Bedachtnahme auf die Haushaltsvorschriften des Bundes durchzuführen.

Die neue Fassung des § 12 Abs. 3 erster Satz im Zusammenhalt mit § 12 Abs. 3 letzter Satz soll für die Zukunft die Auslegung, daß aus der in den letzten beiden Novellen zum Wohnungsbeihilfengesetz verwendeten Bezeichnung „Bund als Träger der Arbeitslosenversicherung“ ein Anteil des Überschusses der Arbeitslosenversicherung zufließt, ausschließen.

Die Neufassung des § 12 Abs. 3 läßt sich vor allem durch die Verpflichtungen des Bundes zum

Leistungs- und Verwaltungsaufwand beizutragen (siehe § 60 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 lit. c und lit. e Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609) und die Ausstattung des Reservefonds mit Rechtspersönlichkeit (siehe § 64 Abs. 1 AIVG idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 546/1978) begründen.

Diese mit 31. Dezember 1980 befristete Regelung, ist eine weitere Übergangslösung bis zur endgültigen Bereinigung der mit der Ablösung der Wohnungsbeihilfe zusammenhängenden Fragen. Die in den vergangenen Jahren unternommenen Versuche, die aufgetretenen Probleme zu bereinigen, haben bisher noch zu keinem abschließenden Ergebnis geführt. Es bestehen nach wie vor sehr unterschiedliche Auffassungen über die anzustrebende Lösung. Diese soll im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 2. Februar 1977 ein Auslaufen des Wohnungsbeihilfengesetzes bei gleichzeitigem Ersatz für die entfallenden Wohnungsbeihilfen zum Inhalt haben. Unter diesem Aspekt werden die Bemühungen fortgesetzt, der Entschließung entsprechend und unter Berücksichtigung der Auffassungen der betroffenen Stellen eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.